

1)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan 345 finden momentan in den Bauabschnitten 1 (blau), 2 (grün) und 3 (Magenta) Fällarbeiten statt, obwohl in Häusern die im Abschnitt 3 abgerissen werden sollen noch immer Mieter wohnen und obwohl der Bauabschnitt 1 noch nicht vollendet ist. Damit wird gegen die Festlegung 5. "Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im Bebauungsplan verstoßen. Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung ist für das Gebiet folgendes festgelegt: "Um mögliche Störungen durch den Betrieb infolge der Nachverdichtung und Eingriffe in Lebensräume zu beschränken, wird die Realisierung in mehrere Abschnitte unterteilt. Dabei können die noch nicht oder nicht mehr tangierten Flächen gezielt Ausgleichsfunktionen im engen räumlichen Zusammenhang übernehmen" und "Da eine geplante Quartierentwicklung nach Bauabschnitten auf verschiedene Jahre verteilt abschnittsweise erfolgt, ist meist nur ein Teil der Lebensräume oder Lebensstätten direkt betroffen".

Auf welche Rechtsgrundlage stützten sich somit die nun von der Stadt genehmigten Fällungen?

Wie wird jetzt die im verbindlichen* Bauleitplan geforderte Ausgleichsfunktion und somit der Artenschutz erfüllt? (*siehe dazu auch Brief von Herr Weber)

Antwort der Verwaltung (Ref. I):

Alle nachfolgend genannten Zahlen beziehen sich auf nach der Baumschutzverordnung geschützte Bäume.

Im Bebauungsplan ist nicht festgelegt, dass die Bauabschnitte mit den Rodungsabschnitten gleichzusetzen sind.

2017 wurde der **Bauabschnitt I** bezüglich Rodung und Bebauung in die Abschnitte Ia und Ib unterteilt. Im Jahr 2017 wurden deshalb nur 39 der 161 nach Bebauungsplan zur Fällung vorgesehenen Bäume gefällt.

2018 wurden 120 der 122 Bäume in Bauabschnitt Ib gefällt. 2 Bäume können voraussichtlich aufgrund von Umplanungen dauerhaft erhalten werden.

In **Bauabschnitt II** wurden 2018 im Bereich der temporären Stellplätze 36 der 70 nach BPlan zulässigen Bäume gefällt. 17 der Bäume wurden bereits bei der ersten Baugenehmigung für die 3 Punkthäuser 2017 genehmigt, 19 der Bäume 2018. Im Bereich der Nürnberger Straße wurden bisher 39 der 87 nach BPlan zulässigen Bäume gefällt. Im Bereich von Bauabschnitt II können voraussichtlich 4 Bäume durch Umplanungen zusätzlich erhalten werden.

In **Bauabschnitt III** wurden 2018 121 der 270 nach BPlan zulässigen Bäume gefällt. Durch Umplanungen können in Bauabschnitt III voraussichtlich 15 Bäume zusätzlich erhalten werden.

In **Bauabschnitt IV** wurden bisher 37 der 58 nach BPlan zulässigen Bäume gefällt. Hier können voraussichtlich 10 Bäume dank Umplanungen zusätzlich erhalten werden.

Die Umplanungen betreffen dabei die Tiefgaragen. Die Tiefgarage an der Nürnberger Straße fällt weg, dafür wird die Tiefgarage an der Paul-Gossen-Straße doppelstöckig ausgeführt. Durch diese Umplanung können nach aktuellem Planungsstand 31 Bäume zusätzlich erhalten werden, die nach Bebauungsplan gefällt werden sollten. Diese Umplanung macht es allerdings erforderlich, dass in Bauabschnitt III vorzeitig mit Fällmaßnahmen begonnen werden musste um die Tiefgarage bauen zu können. Die Mieter, die sich noch in den Bestandsgebäuden befinden, werden nach Fertigstellung der ersten Punkthäuser in diese umziehen. Die Fertigstellung dieser ist für Mitte 2018 geplant. Damit rechtzeitig die notwendigen Parkplätze zur Verfügung stehen, wurde einer Fällung zugestimmt.

Die erforderlichen vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bezüglich des Artenschutzes sind für das gesamte Baugebiet in Form von

Nisthilfen für verschiedene Vogel- und Fledermausarten bereits größtenteils erbracht. Die restlichen Nisthilfen werden in den kommenden Wochen vor Beginn der Vogelbrutzeit angebracht. Im März/April 2018 sollen die geplanten Kleingewässer angelegt sowie der Sandmagerrasen verpflanzt bzw. ausgesät werden. Auch mit den ersten 73 Baumneupflanzungen ist in diesem Zeitraum zu rechnen. Zudem werden etliche Höhlenbäume als sogenannte Spechtbäume im Revier wieder aufgestellt um natürliche Höhlen zu erhalten – eine in Erlangen bisher einzigartige Maßnahme.

Für die Wiederherstellung des Sandmagerrasens wurden Rasensoden sichergestellt, die an anderer Stelle wieder ausgepflanzt werden. Zudem wurden seit 2015 Samen der Pflanzen gesammelt und diese vermehrt. Es wird nach Ende der Baumaßnahmen auf circa 1 ha der Fläche Sandmagerrasen neu entstanden sein. Dies entspricht einer Verfünffachung der Ausgangsfläche.

2)

Der dritte Bauabschnitt wurde bisher nur teilweise gefällt, der vierte Bauabschnitt ist teilweise (noch) nicht im Besitz der GBW.

Wird die Stadt hier den Festlegungen aus dem BP345 nachkommen und die Genehmigungen erst erteilen, wenn die anderen Abschnitte die Ausgleichsfunktion übernehmen können?

Wann ist aus Sicht der Stadt ein Bauabschnitt so weit fertiggestellt, dass er die Ausgleichsfunktionen wahrnehmen kann und wann ist somit mit der Fällung in den restlichen Gebieten zu rechnen?

Liegen dazu schon die entsprechenden Fällanträge vor und in welchem Zeitrahmen wird die Stadt diese behandeln/genehmigen?

Antwort der Verwaltung (Ref.I):

Die nach Artenschutzrecht notwendigen vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen, die bereits bei Frage 1 beschrieben wurden, konzentrieren sich hauptsächlich auf den Bauabschnitt Ia, in dem die Baumaßnahmen bezüglich der Flächennutzung bereits abgeschlossen sind. Es stehen somit bereits neue Nistmöglichkeiten in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung und auch die Kleingewässer sowie große Sandmagerrasenflächen werden noch in diesem Frühjahr geschaffen. Die Baumneupflanzungen begründen sich nicht auf dem artenschutzrechtlichen Ausgleich sondern alleine auf die nach Baumschutzverordnung notwendigen ca. 600 Ersatzpflanzungen.

Aktuell liegen keine Fällanträge vor, die über die unter 1) genannten Fällungen hinausgehen.

3)

Gemäß Pflege- und Entwicklungsplan, waren in diesem Gebiet besonders wertvolle Biotope vorhanden. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, diese unbedingt von einer weiteren Bebauung auszunehmen. Warum wurden diese, für ein funktionierendes Mikroklima und gute Biodiversität wichtigen Gebiete, die Bewohner vor weitreichenden gesundheitlichen Schäden schützen, dennoch für die Bebauung freigegeben?

Antwort der Verwaltung (Ref.VI):

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.09. bis einschließlich 31.10.2016 sind bereits Stellungnahmen mit gleichen Tenor eingegangen. Der UVPA hat mit Beschluss vom 21.03.2017 wie folgt darüber befunden:

„Stellungnahme: Die bestehenden Biotope an der Nürnberger Straße, auf dem Wäsche- und Spielplatz zwischen Aufseß- und Wehnelstraße und an der Jaminstraße hinter dem Parkdeck sollen erhalten und nicht bebaut werden.“

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Im Plangebiet sind gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Gemäß § 30 Absatz 2 des BNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung ökologisch besonders wertvoller Biotope führen, unzulässig. Auf Antrag kann gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen werden. Das vorliegende Pflege- und Entwicklungskonzept (PEPL) sieht innerhalb des Plangebietes umfassende Maßnahmen zur Kompensation vor, so dass der Ausgleich der betroffenen Biopflächflächen geleistet werden kann. Als Ausgleichsflächen werden im Zuge der Neuordnung des lokalen Lebensraumgefüges des Quartiers auf der Basis der im PEPL festgelegten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen naturschutzfachlich hochwertige Sandmagerrasenflächen (gemäß § 30 BNatSchG) angelegt und gepflegt. In Teilen wurden die überbaubaren Grundstücksflächen zurückgenommen, um geschützte Flächen erhalten zu können. Andere Flächen können jedoch nicht erhalten werden, ohne die gesamte Konzeption in Frage zu stellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Flächenverlust von ca. 953 m² Magerasen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, verbunden. Gut 50% (ca. 970 m²) der gesetzlich geschützten Sandmagerrasen (Bestand insgesamt 1.923 m²) werden erhalten und gezielt in Pflege genommen. Die nicht vermeidbaren Verluste können wie oben geschildert durch das Kompensationskonzept insgesamt mehr als ausgeglichen werden, so dass die Ausnahmevoraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.“

„Stellungnahme: Im Hinblick auf die Funktion der Freiflächen und des Baumbestandes für Luftaustausch und -filterung soll der Binnenbereich nicht bebaut werden.“

Der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen. Um dem Ziel der Nachverdichtung nachzukommen, kann auf die Bebauung im Binnenraum nicht vollständig verzichtet werden. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert.

Im Zuge der Fortschreibung der Planung wurde im Hinblick auf den Erhalt der wertvollen Buchengruppe auf das nördliche Punkthaus verzichtet. Durch die Erhaltung der offenen Baustrukturen ist Luftaustausch gewährleistet und durch Erhaltung und Kompensation des Baumbestandes sind keine Veränderungen der Lufthygiene-Situation zu erwarten.“

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017 sind bereits Stellungnahmen mit gleichen Tenor eingegangen. Der Stadtrat

hat mit Beschluss vom 26.10.2017 wie folgt darüber befunden:

„Stellungnahme: Zu 5.2.5. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 345, Luft und Klima: Zitat:
"(Die) Bäume wirken einer zu starken Aufheizung entgegen, binden Schwebstoffe und an-
reder offenen Baustrukturen ist Luftaustausch gewährleistet und durch Erhaltung und Kom-
pensation des Baumbestandes sind keine Veränderungen der Lufthygiene-Situation zu erwar-
ten. [...]"

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Das Thema Luftschadstoffbelastung wurde im Zuge des Scopings (Protokoll 27.10.2017) ge-
prüft. Es besteht aus fachlicher Sicht kein weiterer Untersuchungsbedarf, da keine Auswirkun-
gen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu er-
warten sind.

Der Bebauungsplan und die grünordnerischen Maßnahmen werden gemäß Pflege- und Ent-
wicklungsplan vorgenommen, der einen Rodungs- und Pflanzplan beinhaltet. Die natürliche
Luftfilterfunktion der Bäume im Quartier wird dadurch erhalten. [...]"

4)

Die Baumfällarbeiten wurden ohne Absicherung durchgeführt. Es waren keine Warnschilder und Absperrbänder vorhanden. Der Baggerführer, der die Bäume ausgerissen hat, arbeitete die meiste Zeit alleine. (Diese Tatsachen wurde auch vom BR-Franken aktuell dokumentiert.)

Warum wurde trotz mehrfacher Hinweise an die Verwaltung nicht für den Schutz der Anwohner und Passanten gesorgt.

Antwort der Verwaltung (Ref VI):

Die Frage ist an die GBW weitergeleitet worden. – Wir haben folgende Antwort bekommen:

Die GBW Gruppe hat einen sehr erfahrenen Freianlagenplaner mit der Ökologischen Baubegleitung beauftragt. Das Büro war persönlich an mehreren Tagen zur artenschutzrechtlichen Begleitung vor Ort vertreten.

Auch die Absperrung während der Fällung war von der GBW Gruppe durch den Planer sowie der ausführenden Firma sichergestellt. Flatterbänder, die der Absperrung dienen, werden erfahrungsgemäß häufig missachtet und überstiegen. Um dies zu unterbinden wurde zur Sicherung des Gefahrenbereiches während der Fällung von der ausführenden Firma daher Personal bereitgestellt, das den entsprechenden Bereich überwacht hat. Zudem wurden die Bäume nicht umgesägt sondern durch den Bagger angegraben und anschließend durch den Bagger umgelegt, wobei sie vom Bagger gestützt und die Wurzeln als Gegengewicht dienen. Bei dieser Fällmethode fällt kein Baum unkontrolliert.

Der Baggerfahrer war weder bei den Kontrollgängen durch das Umwelt- noch durch das Bauaufsichtsamt alleine anzutreffen. Die Begleitung der Fällarbeiten wurde vor Ort nicht beanstandet.

Es ist uns kein Bericht von BR-Franken aktuell bekannt.

Leider haben die Nachbarbeteiligungsschreiben der GBW nicht alle Nachbarn erreicht. Wir werden heute nochmals die beteiligten Nachbarn anschreiben und als Anlage die entsprechenden Pläne mitschicken.

5)

Soweit uns bekannt ist, müssen für die Erhaltung von schützenswerten Bäumen mindestens im Abstand der Baumkrone entsprechende Schutzzäune errichtet werden. Dies wird im Bauabschnitt 1 (erhaltenswerter Buchenbestand) bereits seit einer geraumen Zeit nicht eingehalten und wurde so auch bereits an die städtische Bauaufsicht gemeldet - bisher ist dazu jedoch noch nichts geschehen.

Warum nicht?

Welche Maßnahmen leitet die Stadt hier ein?

Wie sehen die Konsequenzen für den Bauherren aus?

Antwort der Verwaltung (Ref.I):

Der baumnahe Schutz der Buchen hat bauliche Hintergründe. Eine Leitung muss sehr nah an einer der Buchen vorbei gelegt werden. Ursprünglich sollte die Buche deshalb gefällt werden, man hat sich aber für den Erhalt und den Einbau einer sogenannten Wurzelbrücke entschieden, so dass der Baum erhalten werden kann. Der für den Baumschutz zuständige Mitarbeiter des Umweltamtes hat die Arbeiten vor Ort kontrolliert und die durchgeführten Maßnahmen zum Wurzelschutz für gut befunden.

Die Schutzzäune für die schützenswerten Bäume waren selbstverständlich von Anfang an geplant. Sie werden nach Baufeldfreimachung ab heute, dem 21.02.2018, sukzessive errichtet, um den Schutz der Bäume zu gewährleisten.

6)

Die Stadt plant am 25.04.2018 Aktionen zum Tag des Baumes, da jeder einzelne Baum Einfluss auf das Mikroklima, den Artenschutz und die Lebensqualität in der Stadt hat. In den letzten 5 Jahren wurden auf städtischen Grund ca. 1300 schützenswerte Bäume gefällt und weitere werden wegen der trockenen Sommer dazu kommen. Gerade im Stadtsüden wurden mit ca. 400 Bäumen, fast ein Drittel dieser Fällungen auf städtischem Grund vorgenommen. Diese Bäume fehlen nun als wertvolle Feinstaubfilter und Klimaregulierer.

Wie passt die Fällung der zusätzlichen fast 700 schützenswerten d.h. großkronigen Bäume in der Rathenau - alle kleineren werden gar nicht erwähnt - in das Konzept für mehr "Grün für Erlangen"?

Wie kann von einer Aufwertung des Gebietes gesprochen werden, wenn diese Bäume nicht mehr vorhanden sind und die nachgepflanzten überwiegend kleinkronig, diese wertvollen Funktionen, wenn überhaupt erst in etlichen Jahrzehnten im vollen Umfang ersetzen können?

Antwort der Verwaltung (Ref. I):

In den Jahren 2018 und 2019 wird vom Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung und dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine Kampagne „Bäume in der Stadt“ durchgeführt. Der Start ist am Internationalen Tag des Baumes am 25. April 2018.

In den wachsenden Städten werden die Räume für Stadtbäume knapp. Nicht nur durch die Nachverdichtungen gehen immer mehr Standorte für Bäume verloren.

Durch den Klimawandel, insbesondere durch zunehmend wärmere Sommer und trockenere Winter, leiden unsere Bäume.

Die Standortsuche für die Neuanpflanzung von Bäumen gestaltet sich immer schwieriger. Es bestehen Interessenskonflikte beispielsweise bei der Straßenraumgestaltung, zwischen Sonnenenergienutzung und Schattenwurf von Bäumen. Aber auch wegen der vorhandenen Leitungsträger, z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom und Telekommunikation, sind enge Grenzen gesetzt.

Durch Aufklärung und Anschauungsmöglichkeiten soll über den Schutz und Erhalt des Altbaumbestandes und über Neuanpflanzungen informiert werden.

Neben den Veranstaltungen zum Tag des Baumes ist für das Frühjahr 2018 die Pflanzung von ca. 100 Bäumen an verschiedenen Standorten geplant.

Dass im Gebiet des Bebauungsplans 345 aktuell eine Verschlechterung aufgrund der Rodung und der Bautätigkeiten stattfindet, ist nicht von der Hand zu weisen. Für die künftigen Jahre findet eine Aufwertung in Form einer vergrößerten, blütenreicheren Sandmagerrasenfläche, die z.B. Insekten und damit auch den Vögeln zu Gute kommt, sowie der Anlage von Kleinwasserflächen statt. 600 Bäume werden neu gepflanzt. Es ist korrekt, dass diese Jahrzehnte bis zum vollständigen Auswachsen benötigen. Es ist jedoch auch nicht so, dass in dem Gebiet ein Kahlschlag erfolgt, auch wenn dies oft so dargestellt wird. Nahezu die Hälfte der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume bleibt erhalten.

7)

Die direkten Anwohner zum GBW Grundstück Wehnelstrasse/Bissingerstrasse habe keine Zustimmung zum Bauantrag "temporäre Stellplätze" gegeben. Zudem wurden auch nicht alle direkten Nachbarn über den Bauantrag informiert. Der Bescheid zur Teilbaugenehmigung vom 26.01 wurde am 30.01 zugestellt. Die Fällarbeiten haben am darauffolgenden Tag begonnen. Der Bebauungsplan ist seit langem bekannt, die entsprechenden Anträge hätten mit ausreichendem Vorlauf gestellt werden können. Warum wurde diese Teilbaugenehmigung und die darin enthaltene Fällgenehmigungen im "Eilverfahren" erteilt?

Haben Politiker hierbei Druck auf die entscheidenden Verwaltungsbeamten ausgeübt?

Antwort der Verwaltung (Ref. VI):

Der Bauantrag zur Errichtung von 200 temporären Stellplätzen westlich der Wehnelstraße ist am 22.11.2017 im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingegangen. Dem Antrag beiliegend waren als Nachweis einer gem. Art. 66 Abs. 1 Bayerische Bauordnung durchzuführenden Nachbarbeteiligung entsprechende Anschreiben der Vorhabenträgerin an die Nachbarn. Der Eingang des Antrages auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung zur Baufeldräumung und Baumentnahme war datiert auf den 15.12.2017.

Nach erfolgter Fachstellenbeteiligung im Hauptsacheverfahren war von der Antragstellerin noch die schallschutztechnische Verträglichkeit des Stellplatzvorhabens nachzuweisen. Dies wurde seitens der Verwaltung angefordert und die Erteilung der beantragten Teilbaugenehmigung bis Ende Januar zurückgestellt, da bei rechtzeitiger Vorlage des Schallschutznachweises die endgültige Genehmigung der 200 temporären Stellplätze hätte auslaufen können. Nachdem bis in die letzte Januarwoche der hierfür erforderliche Nachweis, der sich derzeit noch in der Erstellung befindet, nicht vorgelegt werden konnte, wurde mit Datum vom 26.01.2018 seitens der Verwaltung die Teilbaugenehmigung für die Baufeldräumung und Baumentnahme erteilt, um eine artenschutzrechtlich unbedenkliche Entnahme dieser Bäume vor Beginn der Vogelbrutsaison zu gewährleisten.

Festzustellen ist, dass das Vorhaben der 200 temporären Stellplätze aufgrund seiner Genehmigungsfähigkeit die begehrte Teilbaugenehmigung erhalten hat und nicht aufgrund einer politischen Einflussnahme.

Zusatzfrage:

Für die Fällungen je Bauabschnitt sind Ausnahmegenehmigungen der oberen Naturschutzbehörde bezüglich Artenschutz erforderlich. Lagen diese vor Beginn der Fällung für alle betroffenen Abschnitte vor?

Antwort der Verwaltung (Amtsleitung Amt für Umweltschutz und Energiefragen):

Grundsätzlich ist für die Fällung von Bäumen keine Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde erforderlich. Diese ist nur erforderlich, wenn Eingriffe in Arten vorgenommen werden, die besonders geschützt sind. Es wurde bei jedem Baum explizit untersucht, ob Brutaktivitäten von Vögeln beeinträchtigt werden oder ob sich Fledermäuse darin aufhalten. Die obere Naturschutzbehörde war während der gesamten Zeit über die untere Naturschutzbehörde über die Maßnahmen informiert. In keinem Fall war eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.